



# OFFENLEGUNG AUF DER INTERNETSEITE

nach Artikel 10 SFDR für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen (Artikel 9 SFDR) angestrebt werden

Produktname: Green Effects NAI-Werte Fonds („Fonds“)

Rechtsträgerkennung (LEI) | ISIN: 635400SSWNIIK6EKX577 | IE0005895655

Datum der Veröffentlichung: 01.01.2023

Version: 1.0

## 1. ZUSAMMENFASSUNG

Eine englische Version der Offenlegung befindet sich [hier](#).

Der Fonds stellt sicher, dass seine Anlagen in Aktien von Unternehmen, die im Natur-Aktien-Index (NAI) enthalten sind, kein ökologisches oder soziales nachhaltiges Anlageziel wesentlich beeinträchtigen, indem er (i) die PAI-Indikatoren auf der Grundlage von Daten berücksichtigt, die der Anlageverwalter nach besten Kräften gesammelt hat, und (ii) in NAI-Unternehmen investiert, bei denen der Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch die NAI-Kriterien gewährleistet ist.

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch die Anlage in NAI-Unternehmen, die zur Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsstile beitragen. Die Anlage in die NAI-Unternehmen hat das Potenzial, zu allen sechs in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltzielen beizutragen:


- a) Klimaschutz,
- b) Anpassung an den Klimawandel,
- c) die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- e) die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung,
- f) der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den NAI verwaltet. Der Fonds wird nur in Aktien investieren, die im NAI enthalten sind, aber die Gewichtung der betreffenden Aktien durch den Anlageverwalter kann von der des NAI abweichen.

Im Rahmen der NAI-Kriterien schließen der NAI-Administrator und der NAI-Berater Unternehmen aus, die in kontroversen Geschäftsbereichen tätig sind, bestimmte Geschäftstätigkeiten ausüben, grundlegende Menschen- oder Arbeitnehmerrechte verletzen oder nicht bereit sind, wesentliche umwelt- und gesundheitsbezogene Kennzahlen der Öffentlichkeit transparent zu machen. Darüber hinaus bewertet der Anlageverwalter die Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung der NAI-Unternehmen, in die der Fonds investiert, und ihre Ausführung auf der Grundlage eigener Recherchen und Analysen sowie Informationen von mindestens einem Datenanbieter.

Der Mindestanteil der Anlagen des Fonds in NAI-Unternehmen zur Erreichung seines nachhaltigen Anlageziels beträgt 100 %. Alle Anlagen des Fonds werden direkt gehalten und der Fonds setzt keine Derivate ein, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Mindestens 20 % der Anlagen in NAI-Unternehmen werden als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (auch als Taxonomie-konforme Wirtschaftsaktivitäten bezeichnet) gemessen an den Umsatzerlösen qualifiziert,




und dies wird nicht durch Dritte überprüft. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten beträgt 1 % und der Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten beträgt 12 %. Der Mindestanteil der Anlagen in NAI-Unternehmen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 70%. Der Mindestanteil der Anlagen in NAI-Unternehmen mit einem sozialen Ziel beträgt 10%. Zusätzlich zu den Anlagen in die NAI-Unternehmen kann der Fonds vorübergehend zusätzliche liquide Mittel halten und Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung einsetzen und für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Um das nachhaltige Investitionsziel und die Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung dieses Ziels gemessen wird, zu überwachen, stützt sich der Fonds auf die Bewertung des Beitrags der NAI-Unternehmen, die durch den NAI-Administrator und den NAI-Berater ausgeführt wird. Darüber hinaus nimmt der Anlageverwalter regelmäßig eine Bewertung der Taxonomie-Konformität der Anlagen in NAI-Unternehmen vor. Vor der Anlage in ein NAI-Unternehmen für Rechnung des Fonds führt der Anlageverwalter seine eigene Prüfung des jeweiligen NAI-Unternehmens durch.

Um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu messen, stützt sich der Fonds sowohl auf die Methoden des NAI als auch auf die Anforderungen in der Taxonomie-Verordnung und den dazugehörigen technischen Bewertungskriterien (TBK). Der Beitrag der NAI-Unternehmen wird durch den NAI-Administrator und den NAI-Berater auf der Grundlage verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Darüber hinaus nutzt der Anlageverwalter die anwendbaren TBK, um zu beurteilen, ob die Anlagen des Fonds in NAI-Unternehmen Taxonomiekonform sind.

Datenquellen, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds verwendet werden, beinhalten sowohl Datenanbieter, die vom NAI-Berater ausgewählt werden, als auch gleichwertige Daten zur Taxonomie-Konformität von externen Datenanbietern, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden. Bei der Auswahl eines Datenanbieters wird der NAI-Berater sicherstellen, dass dieser über etablierte Prozesse verfügt, um die Qualität und Verlässlichkeit der Daten sicherzustellen. Der Anlageverwalter wird prüfen, ob die von den NAI-Unternehmen und Datenanbietern erhaltenen Informationen nachvollziehbar sind. Sowohl der NAI-Berater als auch der Anlageverwalter nutzen ein externes Datenverwaltungssystem, das durch einen Datenanbieter verwaltet wird, um Daten zu speichern und Daten zum NAI werden zusätzlich intern durch den NAI-Administrator gespeichert. Daten von Datenanbietern können sich teilweise auf Schätzungen stützen, wenn und soweit keine öffentliche Berichterstattung der NAI-Unternehmen verfügbar ist.

Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass die Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels gefährden, da der NAI-Berater und der Anlageverwalter Datenlücken durch die Nutzung alternativer Datenquellen wie beispielsweise Informationen von den NAI-Unternehmen, von externen Sachverständigen wie Analysten oder Nichtregierungsorganisationen oder durch eigene Recherche füllen werden. Das Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht vor der Anlage in ein NAI-Unternehmen besteht aus (i) der Aufnahme in den NAI, (ii) der finanziellen Bewertung des NAI-Unternehmens durch den Anlageverwalter, (iii) einer Bewertung der Konzentrationsgrenzen, der Marktkapitalisierung und der Liquidität, (iv) der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren, und (v) der Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ihrer Ausführung. Der Anlageverwalter wird die Schritte (ii) bis (v) ausführen und diese Schritte werden durch das „Sus-



tainability and Responsible Investing Team“ des Anlageverwalters unterstützt.

Um seine Stimmrechtsverantwortung und Mitwirkungsaktivitäten auszuführen, hat der Fonds Institutional Shareholder Services Ltd. (ISS) bestellt, einen führenden, unabhängigen Anbieter von Stimmrechtsvertretungen und Verwaltungsleistungen, um bei der Ausübung seiner Aktionärsstimmrechte zu unterstützen. Der Anlageverwalter nutzt die „Norm-Based Engagement“-Lösung von ISS ESG, um nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den vom Fonds gehaltenen NAI-Unternehmen zu managen. Darüber hinaus werden der NAI-Administrator und der NAI-Berater Unternehmen aus dem NAI ausschließen, die die NAI-Kriterien aufgrund von Kontroversen nicht mehr erfüllen.

Der NAI wurde als Referenzwert zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Fonds bestimmt. Die Regeln für den NAI definieren spezifische Kriterien, um (i) den Beitrag eines NAI-Unternehmens zu bestimmen, (ii) den Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu bewerten und (iii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der NAI-Unternehmen zu gewährleisten. Informationen zu den Eingabedaten, den Methoden für die Auswahl dieser Daten, den Methoden für die Neugewichtung und der Methode für die Berechnung des NAI finden sich [hier](#).

## 2. KEINE ERHEBLICHE BEEINTRÄCHTIGUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS


### 2.1 Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 im genannten Anhang berücksichtigt?

Ab dem 1. Januar 2023 wird der Fonds für seine Anlagen in NAI-Unternehmen die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („Delegierte Verordnung SFDR“) aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, („PAI-Indikatoren“) heranziehen. Die Daten zu den PAI-Indikatoren für die Anlagen in NAI-Unternehmen werden vom Anlageverwalter laufend Nach Besten Kräften erhoben.

„Nach Besten Kräften“ bedeutet, dass der Anlageverwalter verpflichtet ist, Daten zu den PAI-Indikatoren von den NAI-Unternehmen oder durch zusätzliche Nachforschungen, Zusammenarbeit mit externen Datenanbietern oder Sachverständigen zu erhalten oder vertretbare Annahmen zu treffen. Auf der Grundlage dieser Daten wird der Anlageverwalter überwachen, dass die Anlagen des Fonds in NAI-Unternehmen nicht zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen.

### 2.2 Steht die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Rahmen der NAI-Kriterien (siehe Abschnitt 12.1 unten) schließen der NAI-Administrator und der NAI-Berater (wie jeweils definiert in Abschnitt 12.1 unten) Unternehmen aus, die (i) in kontroversen Geschäftsbereichen tätig sind (wie beispielsweise Atomenergie/Atomtechnologie, Rüstungsgüter, gentechnologisch veränderte Pflanzen, Tier- oder Bakterienarten); (ii) bestimmte Geschäftstätigkeiten ausüben (wie beispielsweise Versuche an Wirbeltieren außerhalb rechtlich zwingender Vorgaben, Produktionsweisen oder Vermarktung von Produkten, die ausgesprochen umwelt- oder gesundheitsschädigend sind); (iii) grundlegen-



de Menschen- oder Arbeitnehmerrechte verletzen (beispielsweise durch Diskriminierung von Frauen, sozialen oder ethnischen Minderheiten, Unterbindung von gewerkschaftlichen Tätigkeiten, Kinderarbeit oder Zwangsarbeit oder Aktivitäten in kontroversen Ländern); oder (iv) wesentliche umwelt- und gesundheitsbezogene Kennzahlen der Öffentlichkeit nicht transparent machen (jeweils wie detailliert im Anlage 2 Teil 2 des Prospekts des Fonds beschrieben („Prospekt“)).

### 3. NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL DES FINANZPRODUKTS

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch die Anlage in NAI-Unternehmen. Die NAI-Unternehmen tragen zur Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsstile auf zwei der folgenden vier Arten bei („Beitrag“):

- (1) Das Unternehmen bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die einen wesentlichen Beitrag zur ökologisch und sozial nachhaltigen Lösung zentraler Menschheitsprobleme leisten,
- (2) Das Unternehmen ist Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung,
- (3) Das Unternehmen ist Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses,
- (4) Das Unternehmen ist Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses.

Der Beitrag wird vom NAI-Administrator und dem NAI-Berater bei der Aufnahme des jeweiligen NAI-Unternehmens in den NAI bewertet und fortlaufend überwacht, solange das jeweilige NAI-Unternehmen in den NAI aufgenommen ist (siehe Abschnitt 6.1 unten). Der Fonds wird nur in Aktien von NAI-Unternehmen investieren, und daher ist der NAI der Referenzwert des Fonds (siehe Abschnitt 12 unten).

Die Anlage in die NAI-Unternehmen hat das Potenzial, zu den folgenden, in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) genannten Umweltzielen beizutragen: a) Klimaschutz; b) Anpassung an den Klimawandel. Die NAI-Unternehmen können beispielsweise Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die (i) energieeffiziente, ökologisch verträgliche Wärmeversorgungs-, Antriebs- und Transportsysteme auf der Grundlage von Wind, Sonnenlicht, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen betreffen, (ii) die Errichtung von wärmeeffizienten Gebäuden aus ökologisch verträglich Baumaterialien betreffen oder (iii) mit minimalem Energieverbrauch hergestellt werden.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Anlagen in die NAI-Unternehmen das Potenzial haben, zu den anderen in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung aufgeführten Umweltzielen beizutragen: c) die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, e) die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung, f) der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Beispielsweise können NAI-Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die (i) die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnologisch veränderter Tier und Pflanzenarten betreffen, (ii) die Entwicklung und den Betrieb ressourceneffizienter Wassertechnik betreffen, (iii) unter Verwendung von recycelten oder regenerativen Rohstoffen hergestellt werden oder (iv) den Einsatz von gefährlichen Stoffen reduzieren.



## 4. ANLAGESTRATEGIE

### 4.1 Welche Anlagestrategie verfolgt das Finanzprodukt, um das nachhaltige Investitionsziels zu erreichen?

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den NAI verwaltet. Der Fonds wird nur in Aktien investieren, die im NAI enthalten sind, aber die Gewichtung der betreffenden Aktien durch den Anlageverwalter kann von der des NAI abweichen. Der Fonds arbeitet risikogesteuert und mit Risikobegrenzungen, die die Fähigkeit des Fonds begrenzen, erheblich vom NAI abzuweichen.

Um langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, kombiniert der Anlageverwalter aktiv eine Top-Down-Analyse makroökonomischer Faktoren mit einem aktien-spezifischen Bottom-Up-Analysefokus. Dabei werden quantitative Kennzahlen wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) (absolut und relativ), das Kurs-Umsatz-Verhältnis, das Verhältnis zwischen Unternehmenswert und Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EV/EBITDA), die Kapitalrendite (ROCE) und die Dividendenrendite berücksichtigt, um die Bestandteile des NAI zu ermitteln, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit höherer Wahrscheinlichkeit langfristigen Kapitalzuwachs bieten.

Der Anlageverwalter wird auch die Konzentrationsgrenzen im Rahmen der für den Fonds geltenden Anlagegrenzen berücksichtigen sowie die Marktkapitalisierung und die tägliche Liquidität der Bestandteile des NAI. Der Fonds darf ergänzend auch Barmittel, wie zum Beispiel Bankeinlagen, besitzen und Instrumente einsetzen, die sich auf die Investitionen in die NAI-Unternehmen beziehen, wie beispielsweise Derivate zu Risikominderungszwecken.

Im Anschluss an die vorstehend beschriebene Analyse entscheidet der Anlageverwalter, in welche NAI-Unternehmen der Fonds investieren wird, und über den diesen NAI-Unternehmen zugewiesenen Kapitalbetrag (d.h. die Gewichtung). Deshalb enthält das Portfolio des Fonds möglicherweise nicht alle Bestandteile des NAI, und auch die Gewichtung des Portfolios des Fonds kann sich von der Gewichtung des NAI unterscheiden.

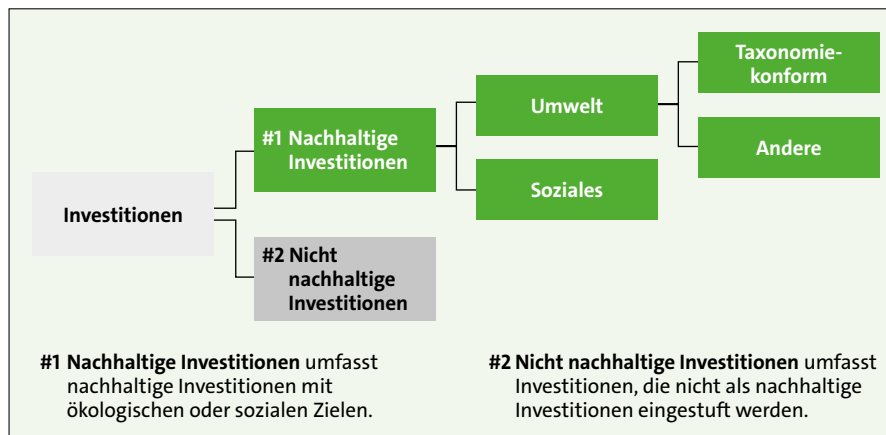
### 4.2 Was ist die Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird?

Im Rahmen der NAI-Kriterien (siehe Abschnitt 12.1 unten) schließen der NAI-Administrator und der NAI-Berater Unternehmen aus, die in kontroversen Geschäftsbereichen tätig sind, bestimmte Wirtschaftstätigkeiten ausüben, grundlegende Menschen- oder Arbeitnehmerrechte verletzen oder nicht bereit sind, wesentliche umwelt- und gesundheitsbezogene Kennzahlen der Öffentlichkeit transparent zu machen (siehe Abschnitt 2.2 oben).

Darüber hinaus bewertet der Anlageverwalter die Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung der NAI-Unternehmen, in die der Fonds investiert, und ihre Ausführung durch die NAI-Unternehmen. Diese Bewertung basiert auf den eigenen Recherchen und Kenntnissen des Anlageverwalters über das jeweilige NAI-Unternehmen, die auf seinem direkten Kontakt mit dem NAI-Unternehmen, seiner Analyse der Jahresabschlüsse und der damit zusammenhängenden Unterlagen des NAI-Unternehmens sowie auf weiteren Informationen einschließlich spezialisierter Informationen und Ratings zur Unternehmensführung von mindestens einem Datenanbieter (MSCI ESG Research) beruhen, um sich davon zu überzeugen, dass die NAI-Unternehmen Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung von Steuervorschriften.



## 5. AUFTEILUNG DER INVESTITIONEN



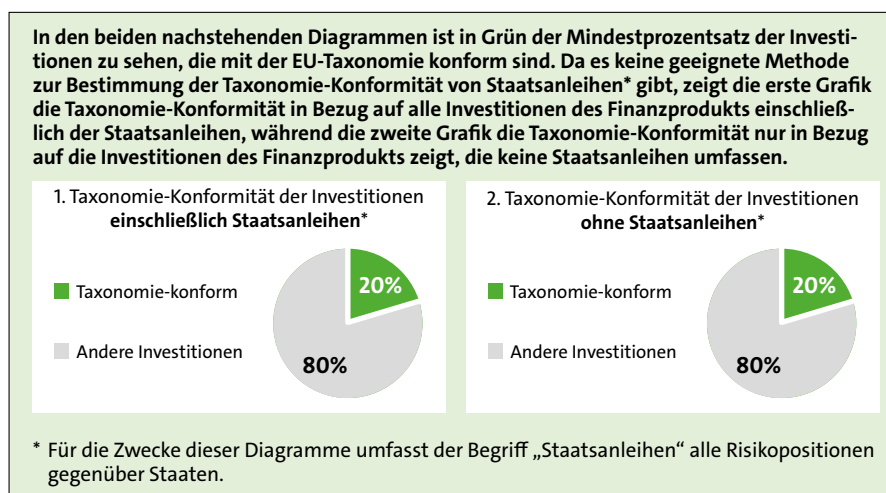
Die Vermögensallokation des Fonds hängt von zwei Faktoren ab, nämlich (i) den NAI-Unternehmen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in den NAI aufgenommen werden, und (ii) den Gewichtungen, die der Anlageverwalter den einzelnen NAI-Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt zuweist (was von der Fähigkeit des Fonds abhängt, die in Abschnitt 15.2 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen und die Liquiditätsanforderungen des Fonds einzuhalten).

Der Mindestanteil der Anlagen des Fonds in NAI-Unternehmen zur Erreichung seines nachhaltigen Anlageziels beträgt 100 %. Alle Anlagen des Fonds werden direkt gehalten.

### 5.1 Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.


### 5.2 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Mindestens 20 % der Anlagen in NAI-Unternehmen werden als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (auch als taxonomiekonforme Tätigkeiten bezeichnet) gemessen an den Umsatzerlösen qualifiziert, und dies wird nicht durch Dritte überprüft.

Diese Anlagen beziehen sich auf NAI-Unternehmen, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen zur Lösung zentraler Probleme der Menschheit anbieten,





Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung und/oder Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses sind (siehe Abschnitt 3 oben). Die von diesen NAI-Unternehmen ausgeübten Wirtschaftstätigkeiten müssen (i) unter die technischen Bewertungskriterien („TBK“) fallen, die für das jeweilige Umweltziel in der EU-Taxonomie definiert sind, und (ii) die entsprechenden TBK erfüllen. Die Übereinstimmung der Tätigkeiten der NAI-Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wird durch die Anwendung der NAI-Kriterien sichergestellt (siehe Abschnitt 2.2 oben). Der Anlageverwalter bewertet die Taxonomie-Konformität der Anlagen in den NAI-Unternehmen auf der Grundlage gleichwertiger Informationen von Drittanbietern.

**5.3 Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten beträgt 1 % und der Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten beträgt 12 %.

**5.4 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil der Anlagen in NAI-Unternehmen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 70%. Solche Investitionen beziehen sich auf NAI-Unternehmen, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen anbieten, die sich auf Lösungen für zentrale Probleme der Menschheit beziehen, die Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung sind und/oder die Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses sind (siehe Abschnitt 3 oben). Die Höhe des Mindestanteils ist auch auf das Fehlen technischer Bewertungskriterien für vier der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie und auf die begrenzte Anzahl von Wirtschaftstätigkeiten zurückzuführen, die von den bestehenden technischen Bewertungskriterien für die ersten beiden Umweltziele der EU-Taxonomie (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) erfasst werden.

**5.5 Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Der Mindestanteil der Anlagen in NAI-Unternehmen mit einem sozialen Ziel beträgt 10%. Solche Anlagen beziehen sich auf NAI-Unternehmen, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen zur Lösung zentraler Probleme der Menschheit anbieten und/oder Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses sind (siehe Abschnitt 3 oben).

**5.6 Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Zweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zusätzlich zu den Anlagen in die NAI-Unternehmen kann der Fonds vorübergehend liquide Mittel wie Bankeinlagen halten und Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit den Anlagen in die NAI-Unternehmen einsetzen, wie beispielsweise Derivate zur Risikominimierung. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



## 6. ÜBERWACHUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS

### 6.1 Wie werden das nachhaltige Investitionsziel und die Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung dieses nachhaltigen Investitionsziels gemessen wird, während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht?

In Bezug auf den Beitrag der NAI-Unternehmen (siehe Abschnitt 3 oben) stützt sich der Fonds auf die Bewertung und laufende Überwachung durch den NAI-Administrator und den NAI-Berater (siehe Abschnitt 12 unten). Vor der Aufnahme in den NAI wird jedes NAI-Unternehmen einem standardisierten Prüfungs- und Bewertungsverfahren unterzogen, dessen Dokumentation öffentlich zugänglich ist. Dieses Bewertungsverfahren wird jeweils dem Fortgang der Fachdiskussion, der Entwicklung international anerkannter Standards sowie dem Umfang der zugänglichen Information entsprechend weiterentwickelt. Solange ein NAI-Unternehmen in den NAI aufgenommen ist, wird ein Monitoringsystem für die Aktualisierung der unternehmensbezogenen Informationen etabliert. Jedem Hinweis auf Verhalten von NAI-Unternehmen, das gegen die NAI-Kriterien verstößt, wird unverzüglich und sorgfältig nachgegangen. Auf der Grundlage dieser Verfahren entscheidet der NAI-Berater, welche Unternehmen in den NAI aufgenommen oder aus diesem entfernt werden sollen. In Bezug auf die Taxonomie-Konformität der Investitionen in die NAI-Unternehmen (siehe Abschnitt 5.2 oben) nimmt der Anlageverwalter eine regelmäßige Bewertung auf der Grundlage gleichwertiger Informationen von Drittanbietern vor.

### 6.2 Was sind die damit verbundenen internen oder externen Kontrollmechanismen?

Die Bewertung und laufende Überwachung des Beitrags der NAI-Unternehmen durch den NAI-Berater (siehe Abschnitt 12 unten) wird vom NAI-Administrator beaufsichtigt. Bevor der Anlageverwalter für Rechnung des Fonds in ein NAI-Unternehmen investiert, führt er seine eigene Prüfung des jeweiligen NAI-Unternehmens durch, die auf direktem Kontakt mit dem NAI-Unternehmen, einer Analyse der Jahresabschlüsse und damit zusammenhängender Unterlagen des NAI-Unternehmens sowie Informationen, einschließlich spezialisierter Informationen und Ratings zur Unternehmensführung, von mindestens einem Datenanbieter (MSCI ESG Research) basiert.


## 7. METHODEN

### 7.1 Welche Methoden werden verwendet, um die Erreichung des Ziels der nachhaltigen Investitionen zu messen?

Die dem NAI zugrunde liegende Methode kann wie folgt beschrieben werden: Der NAI soll Gradmesser für den ökonomischen Erfolg von Unternehmen sein, die global zur Entwicklung ökologisch und sozial nachhaltiger Wirtschaftsstile beitragen. Der NAI wurde so konzipiert, dass durch einen Vergleich mit traditionellen internationalen Aktienindizes die relativen Chancen nachhaltiger Anlagen sichtbar werden. Der NAI soll langfristige Trends abbilden und mit traditionellen internationalen Aktienindizes vergleichbar sein. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die jeweiligen Unternehmen überprüfbar die NAI-Kriterien erfüllen (siehe Abschnitt 12 unten). Weitere Einzelheiten zum Konzept des NAI, den NAI-Kriterien und den Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der NAI-Kriterien finden sich in Anlage 2 Teil 2 des Prospekts.

Die Methode zur Messung der Taxonomie-Konformität der Anlagen in die NAI-Unternehmen (siehe Abschnitt 5.2 oben) basiert auf den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung, den in der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2021/2139 definierten TBK für die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung





an den Klimawandel sowie auf allen weiteren TBK, die in Zukunft für die anderen in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung aufgeführten Umweltziele definiert werden.

## **7.2 Wie werden die Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels verwendet?**

Um den Beitrag der NAI-Unternehmen (siehe Abschnitt 3 oben) zu messen, wenden der NAI-Administrator und der NAI-Berater verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren an, wie zum Beispiel:

### **(1) Lösungen für zentrale Probleme der Menschheit**


Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit (i) energieeffizienten, ökologisch verträglichen Wärmeversorgungs-, Antriebs- und Transportsystemen, die sich aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen speisen, (ii) der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnologisch veränderter Tier- und Pflanzenarten, (iii) der Waldbewirtschaftung und Holznutzungen unter Erhalt der Arten und Altersvielfalt in den Wäldern (FSC-Standard), (iv) der Errichtung wärmeeffizienter Bauwerke aus ökologisch verträglichen Baumaterialien, (v) der Entwicklung und dem Betrieb ressourceneffizienter Wassertechnik, (vi) Dienstleistungen, deren Kerngeschäft Bildung, Aus- und Weiterbildung umfasst, (vii) Dienstleistungen zur Bildung, Ausbildung, Informationsaufbereitung und -vermittlung, Beratung, Forschung, Finanzierung oder sonstigen Förderung sozial-ökologisch orientierter Vorhaben oder Verhaltensweisen, (viii) der Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen, die besonders auf Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten sind und damit zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Stellung geeignet sind, (ix) Produkten oder Dienstleistungen, die zur Armutsbekämpfung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere von Entwicklungsländern beitragen, (x) der Herstellung und Vertrieb anerkannter Naturheilmittel und -verfahren der besonderen Therapierichtungen anthroposophische Medizin, Homöopathie und Pflanzen- und Naturheilkunde, oder (xi) der Erforschung, Entwicklung und Produktion von medizinischen Präparaten und Hilfsmitteln, die geeignet sind, die medizinische Versorgung breiter Bevölkerungsschichten besser und preiswerter zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Präparate, die die Heilungschancen seltener oder für Entwicklungsländer spezifischer Krankheiten verbessern (wie in Anlage 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).

### **(2) Branchen-Vorreiter im Hinblick auf Produktgestaltung**

Tätigkeiten des Unternehmens, die (i) die Lebensdauer von Produkten verlängern oder die Nutzungseffizienz verbessern, wie zum Beispiel durch das Anbieten von Dienstleistungen anstelle des Verkaufs von Produkten, (ii) die Produktsicherheit bei Konsum bzw. Anwendung verbessern, (iii) die Rückbaubarkeit und Recyclingfähigkeit verbessern, (iv) gefährliche Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder vorzugsweise ungefährliche ersetzen, (v) nicht regenerative Rohstoffe durch regenerative Rohstoffe ersetzen, oder (vi) die ständige und nachhaltige Verbesserung seiner Umweltsleistungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankern und dieses Ziel nachweislich realisieren (wie in Anlage 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).

### **(3) Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses**

Tätigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit (i) der Herstellung oder der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen auf besonders öko-effiziente und schadstoffarme Weise (Minimierung des Energie- und Rohstoff-



verbrauchs sowie der Erzeugung von Abfall und Emissionen), (ii) einem Beitrag in besonderem Maße zur Senkung des Rohstoffverbrauchs durch Wiederverwendung und Recycling von Abfällen, (iii) der über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehenden Verankerung des Kriteriums der Umweltverträglichkeit in Beschaffung, Produktion und Absatz und der nachweislichen Realisierung dieses Ziels, (iv) der Berücksichtigung von über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden umweltbezogenen Leitlinien, deren Umsetzung überprüft und sanktioniert wird (wie in Anlage 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).

(4) Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses


Tätigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit (i) der Wahrnehmung von Verantwortung zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in besonderem Maße, (ii) besonderer Sorge für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, (iii) der Einräumung besonderer Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden (z.B. betriebliches Vorschlagswesen) in besonderer Weise, (iv) einem überdurchschnittlichen Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten für die Betriebsangehörigen (z.B. mehr als 50 % der Beschäftigten nehmen jährlich an Weiterbildungsmaßnahmen teil), (v) der Schaffung von flachen Lohnhierarchien, (vi) der Bereitstellung von besonderen, über gesetzliche Anforderungen hinausgehenden Sozialleistungen für alle Mitarbeitenden, (vii) der Förderung von Frauen und ethnischen wie sozialen Minderheiten (z.B. Behinderte), (viii) der Berücksichtigung der Entwicklungsverträglichkeit bei der Herstellung von Gütern, bei der Beschaffung von Vorprodukten und Rohstoffen sowie bei Absatz sowie im Zusammenhang mit der Zahlung von fairen Preisen an Produzenten, sozialverträglichen Alternativen zu Kinderarbeit, der Zahlung angemessener Löhne, der Reinvestition der Gewinne vor Ort, der Besetzung des Managements mit Personen aus der jeweiligen Region sowie der Vermeidung der Substitution lokaler Produkte, (ix) der Verankerung von Sozial- und Entwicklungsverträglichkeit von Beschaffung, Produktion und Absatz über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik sowie eine nachweisliche Realisierung dieses Zieles, (x) der Erstellung von unternehmensethischen Leitlinien, deren Umsetzung überprüft und sanktioniert wird, und (xi) der Spende für wohltätige Zwecke in nicht vernachlässigbarem Umfang (wie in Anhang 2 Teil 2 des Prospekts näher beschrieben).

Um die Taxonomie-Konformität der Anlagen in die NAI-Unternehmen (siehe Abschnitt 5.2 oben) zu messen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren: Die von diesen NAI-Unternehmen ausgeübten Wirtschaftstätigkeiten müssen (i) unter die TBK fallen, die für das jeweilige Umweltziel in der EU-Taxonomie definiert sind, und (ii) die entsprechenden TBK erfüllen. Die Übereinstimmung der Wirtschaftstätigkeiten der NAI-Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wird durch die Anwendung der NAI-Kriterien sichergestellt (siehe Abschnitt 2.2 oben).

## 8. DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

### 8.1 Was sind die Datenquellen, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts verwendet werden?

Die Daten, die zur Erstellung des NAI verwendet werden, werden vom NAI-Berater extern beschafft. Der NAI-Berater wählt die Datenanbieter aus und der NAI-Administrator genehmigt die Datenanbieter auf der Grundlage einer Bewertung ihrer bestehenden Prozesse, um die Verlässlichkeit und Repräsentativität der Daten sicherzustellen.



Zur Bewertung der Taxonomie-Konformität der Anlagen in die NAI-Unternehmen verwendet der Anlageverwalter gleichwertige Informationen von Dritt-anbietern. Darüber hinaus verwendet der Anlageverwalter zur Bewertung von Verfahrensweisen und Ausführung der Unternehmensführung der NAI-Unternehmen, in die der Fonds investiert, die Jahresabschlüsse und damit zusammenhängende Unterlagen des NAI-Unternehmens, weitere Informationen, die er im direkten Kontakt mit dem NAI-Unternehmen erhalten hat, sowie Informationen, einschließlich spezialisierter Informationen und Ratings zur Unternehmensführung, von mindestens einem Datenanbieter (MSCI ESG Research).

#### **8.2 Was sind die zur Sicherung der Datenqualität getroffenen Maßnahmen?**

Bei der Auswahl von Datenanbietern für die Eingabedaten für den NAI wird der NAI-Berater sicherstellen, dass diese Prozesse in Übereinstimmung mit anerkannten und etablierten Marktstandards etabliert haben, die die dauerhafte Qualität und Verlässlichkeit der bereitgestellten Daten gewährleisten.

Bei der Verwendung von Informationen, die der Anlageverwalter direkt vom NAI-Unternehmen und von Datenanbietern erhält, wird der Anlageverwalter prüfen, ob diese Informationen unter Berücksichtigung der Kenntnis des Unternehmens durch den Anlageverwalter über das Unternehmen und anderer öffentlich zugänglicher Informationen nachvollziehbar sind.

#### **8.3 Auf welche Art und Weise werden die Daten verarbeitet?**

Die Daten, die zur Erstellung des NAI verwendet werden, werden vom NAI-Berater in einem externen Datenmanagementsystem, das von einem Datenanbieter verwaltet wird, und intern vom NAI-Administrator gespeichert. Der Anlageverwalter nutzt ebenfalls ein externes Datenmanagementsystem, das von einem Datenanbieter (MSCI ESG Research) verwaltet wird, um Daten zu speichern.

#### **8.4 Wie hoch ist der Anteil der Daten, die geschätzt werden?**

Die von Datenanbietern erhaltenen Daten können sich teilweise auf Schätzungen stützen, wenn und soweit keine öffentliche Berichterstattung des jeweiligen NAI-Unternehmens verfügbar ist (zum Beispiel in Bezug auf Treibhausgasemissionen). Zur Bewertung der Taxonomie-Konformität der Anlagen in die NAI-Unternehmen verwendet der Anlageverwalter Daten von Drittanbietern, die auf der öffentlichen Berichterstattung der NAI-Unternehmen oder gleichwertigen Daten beruhen.

### **9. BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER METHODEN UND DATEN**

#### **9.1 Was sind etwaige Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Datenquellen?**

Aufgrund des globalen Charakters des NAI gibt es keine einheitlichen und/oder umfassenden Berichtsstandards oder Methoden für alle NAI-Unternehmen. Dementsprechend können der Umfang der verfügbaren Informationen und deren Qualität von NAI-Unternehmen zu NAI-Unternehmen

#### **9.2 Warum haben diese Beschränkungen keine Auswirkungen auf das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels? variieren.**

Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass diese Beschränkungen die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels gefährden, da der NAI-Berater und der Anlageverwalter Datenlücken durch die Nutzung alternativer Datenquellen, wie zum Beispiel Informationen vom jeweiligen NAI-Unternehmen, von externen Sachverständigen wie Analysten oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder durch eigene Recherchen, füllen werden.



## 10. SORGFALTPFLICHT

### 10.1 Was sind die Verfahren, die zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Vermögenswerten angewendet werden?

Da der Fonds nur in NAI-Unternehmen investiert, die im NAI enthalten sind, stellen die Verfahren für die Aufnahme eines Unternehmens in den NAI (siehe Abschnitte 6.1 oben und 12 unten) den ersten Schritt des Verfahrens zur Wahrung der Sorgfaltspflicht dar.

Darüber hinaus führt der Anlageverwalter die folgenden Schritte zur Wahrung der Sorgfaltspflicht durch, bevor er beschließt, für Rechnung des Fonds in ein NAI-Unternehmen zu investieren:

- (1) Technische Analyse des Aktienkurses in Kombination mit einer Top-Down-Makroanalyse mit Bottom-Up-spezifischem Recherche-Fokus, die es dem Anlageverwalter ermöglicht, die NAI-Unternehmen zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit größerer Wahrscheinlichkeit einen langfristigen Kapitalzuwachs erzielen werden.
- (2) Berücksichtigung der Konzentrationsgrenzen, die in den für den Fonds geltenden Anlagegrenzen enthalten sind, sowie der Marktkapitalisierung und täglichen Liquidität der Bestandteile des NAI.
- (3) Berücksichtigung der PAI-Indikatoren, die auf Daten beruhen, die vom Anlageverwalter nach Besten Kräften erhoben werden (siehe Abschnitt 2.1 oben).
- (4) Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ihrer Ausführung (siehe Abschnitt 4.2 oben).

### 10.2 Was sind die internen und externen Kontrollen dieser Sorgfaltspflicht?

Die vom NAI-Berater durchgeführte Bewertung und laufende Überwachung des Beitrags der NAI-Unternehmen (siehe Abschnitt 12 unten) wird vom NAI-Administrator beaufsichtigt. Das vom Anlageverwalter durchgeführte Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht wird vom „Sustainability and Responsible Investing Team“ des Anlageverwalters unterstützt.

## 11. MITWIRKUNGSPOLITIK

### 11.1 Was ist die angewandte Mitwirkungspolitik?

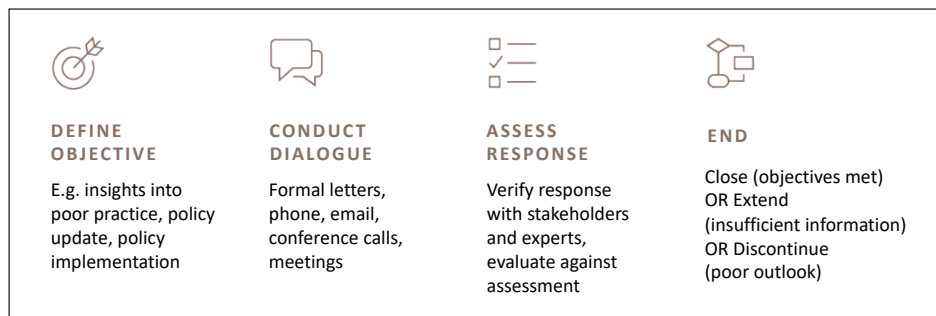
Um seine Stimmrechtsverantwortung und Mitwirkungsaktivitäten auszuführen, hat der Fonds Institutional Shareholder Services Ltd. (ISS) bestellt, einen führenden, unabhängigen Anbieter von Stimmrechtsvertretungs- und Verwaltungsleistungen, um bei der Ausübung seiner Aktionärsstimmrechte zu unterstützen. ISS gibt dem Anlageverwalter Abstimmungsempfehlungen auf der Grundlage einer zuvor vereinbarten Reihe von Richtlinien (die jährlich überprüft werden). Der Fonds folgt den nachhaltigkeitsbezogenen Abstimmungsrichtlinien von ISS, die speziell entwickelt wurden, um die Standards im Einklang mit den UN-Prinzipien für Verantwortliches Investieren (PRI) zu erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsansatz von ISS verwendet ESG-Risikoindikatoren, um ESG-Risikofaktoren in börsennotierten Unternehmen zu identifizieren. Diese ESG-Risikoindikatoren decken Themen wie Umwelt, Menschenrechte und Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf lokale Gemeinschaften, Arbeitsrechte und Risiken in der Lieferkette, Produktsicherheit für Verbraucher, Bestechung und Korruption sowie Versagen der Unternehmensführung und Risikoüberwachung ab.

Für seine Mitwirkungspolitik hat der Fonds einen separaten Vertrag mit dem „Norm-Based Engagement“-Service von ISS ESG abgeschlossen, der es institutionellen Anlegern ermöglicht, sich für den Dialog mit Emittenten zusammenzuschließen und so mehr Einfluss auszuüben und eine stärkere Offenlegung durch die Unternehmen zu fördern, als dies im Alleingang möglich wäre. Die „Norm-Based Engagement“-Lösung von ISS ESG hilft Anlegern auf allen Märkten, gemeinsam und kosteneffizient mit Unternehmen über deren ESG-Risiken und -Leistungen zu sprechen. Durch das Norm-Based Engagement haben Anleger die Möglichkeit, ihre Bedenken gegenüber Unternehmen zu äußern, die etablierte Normen nicht einhalten (RED flagged) oder die glaubwürdigen Anschuldigungen ausgesetzt sind (AMBER flagged), jeweils entsprechend der Identifizierung durch das ISS ESG-Analystenteam, und Transparenz hinsichtlich der Risikominderung zu verlangen. Die ISS ESG „Norm-Based Engagement“-Lösung unterstützt Anleger bei der Umsetzung führender globaler Stewardship-Kodizes und Brancheninitiativen, einschließlich der PRI.



Norm-Based Engagement umfasst eine Reihe spezifischer Schritte, die über einen Mitwirkungs-Zyklus hinweg durchgeführt werden.



**11.2 Welche Managementverfahren werden bei nachhaltigkeitsbezogenen Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird, angewendet (falls zutreffend)?**

Der Anlageverwalter nutzt die „Norm-Based Engagement“-Lösung von ISS ESG (siehe Abschnitt 11.1 oben), um nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den NAI-Unternehmen, in die der Fonds investiert hat, zu managen.

**12. ERREICHUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS**

Der „NAI – Der Natur-Aktien-Index“ (ISIN DE000A1A4ZT2) („NAI“), der von Solactive AG („NAI-Administrator“) verwaltet wird, wurde als Referenzwert zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels bestimmt. Der Fonds investiert nur in Aktien von NAI-Unternehmen, bildet aber nicht den NAI ab (siehe Abschnitt 4.1 oben).

**12.1 Wie ist dieser Index auf das nachhaltige Investitionsziel ausgerichtet, einschließlich der Eingabedaten, der Methoden für die Auswahl dieser Daten, der Methoden für die Neugewichtung und der Methode für die Berechnung des Index?**

Der NAI ist ein quantitativer und investierbarer Referenzwert, der aus Aktien besteht, die vom NAI-Administrator zusammengestellt wurden. Der NAI-Administrator wählt die NAI-Unternehmen mit Unterstützung der SECURVITA Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbH („NAI-Berater“) auf der Grundlage der für den NAI festgelegten Regeln sowie aufgrund



von Ermessensentscheidungen des NAI-Beraters aus. Die Regeln für den NAI definieren spezifische Kriterien („NAI-Kriterien“), um (i) den Beitrag eines NAI-Unternehmens zu bestimmen (siehe Abschnitt 3 oben), (ii) den Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu bewerten (siehe Abschnitt 2.2 oben) und (iii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der NAI-Unternehmen zu gewährleisten (siehe Abschnitt 4.2 oben).

Weitere Einzelheiten zum Konzept des NAI, den NAI-Kriterien und die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der NAI-Kriterien sind in Anhang 2 Teil 2 des Prospekts enthalten.

**12.2 Welches sind die Eingabedaten, die zur Auswahl dieser Daten verwendeten Methoden und die Methoden zur Neugewichtung dieses Index?**

Informationen zu den Eingabedaten und zur verwendeten Methode zur Auswahl dieser Daten befinden sich [hier](#).

Informationen zur Methode zur Neugewichtung des NAI befinden sich [hier](#).

**12.3 Wie wird dieser Index berechnet?**

Informationen zur Berechnung des NAI befinden sich [hier](#).